



ANMELDUNG ZU EINEM STANDARDISIERUNGSLEHRGANG ALS PRÜFER (FE) FÜR SEGELFLIEGER

Samstag, 09.02.2019 in LOGO

Angestrebte Berechtigung:

- FE für die praktische Prüfung und Befähigungsprüfung für SPL und LAPL(S)
- FE für die praktische Prüfung für die Erweiterung einer SPL oder LAPL(S)-Rechte auf TMG

Personalien des Antragstellers

Name:	Vorname:
Anschrift:	
Email:	Telefon (untertags):
Segelfliegerscheinnummer:	im Flugbuch beurkundet bis:
Segelflugehrer seit:	Im Flugbuch beurkundet bis:

Folgende 6 Segelflugprüfungen wurden in den letzten 3 Jahren abgenommen

Es zählen nur Prüfungen, welche für die prakt. Prüfung gem § 63 Abs 2 ZLPV (Grundberechtigung Segelflieger) abgenommen wurden!

Name des Schülers	Datum der Prüfung

Gesamtflugstunden als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern Flugstunden :
Flugstunden auf Segelflugzeugen im Rahmen der Flugausbildung für Segelflug Flugstunden: Starts:
Flugstunden auf Motorseglern im Rahmen der Flugausbildung für Motorsegler im Motorflug Flugstunden: Starts:

Der Antragsteller bestätigt, dass gegen ihn in den letzten 3 Jahren keine Sanktionen (zB Aussetzung, Beschränkung oder Widerruf einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses) wegen eines Verstoßes gegen die Grundverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen oder einer nationalen luftfahrtrechtlichen Vorschrift verhängt wurden.

Name des Antragstellers:

Vorname:

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift des Antragsteller

Voraussetzungen für die Ernennung als Prüfer FE für Segelflieger:

Als Übergangslösung wurde bis zum Ende des opt-out für derzeitige Segelfluglehrer als Ersatz für den gemäß FCL.1015 Prüfer-Standardisierungslehrgang ein eintägiger „standardization course“ festgelegt.

Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen des Teil-FCL:

FCL.1000 Prüferberechtigungen

a) Allgemeines. Inhaber einer Prüferberechtigung müssen

(1) Inhaber einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses, die denjenigen entsprechen, für die sie berechtigt sind, praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen durchzuführen, sowie des Rechts, hierfür auszubilden, sein;

(2) zur Betätigung als PIC auf dem Luftfahrzeug während einer praktischen Prüfung, einer Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung, wenn diese auf dem Luftfahrzeug durchgeführt wird, qualifiziert sein.

FCL.1010 Voraussetzungen für Prüfer

Bewerber um eine Prüferberechtigung müssen Folgendes nachweisen:

a) entsprechende Kenntnisse, entsprechenden Hintergrund und angemessene Erfahrung hinsichtlich der Rechte eines Prüfers;

b) dass gegen sie in den letzten 3 Jahren keine Sanktionen, darunter Aussetzung, Beschränkung oder Widerruf einer ihrer gemäß diesem Teil gewährten Lizenzen, Berechtigungen oder Zeugnisse, wegen eines Verstoßes gegen die Grundverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen verhängt wurden.

FCL.1015 Prüfer-Standardisierung

Bewerber um eine Prüferberechtigung müssen einen von der zuständigen Behörde oder einer ATO durchgeführten und von der zuständigen Behörde genehmigten Standardisierungslehrgang absolvieren.

FCL.1005.FE FE — Rechte und Bedingungen

d) FE(S). Die Rechte eines FE für Segelflugzeuge umfassen die Durchführung von:

(1) praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die SPL und die LAPL(S), sofern der Prüfer mindestens 300 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 150 Stunden oder 300 Starts als Flugausbildung;

(2) Befähigungsüberprüfungen für die Verlängerung der SPL-Rechte für den gewerblichen Betrieb, sofern der Prüfer mindestens 300 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 90 Stunden Flugausbildung;

(3) praktischen Prüfungen für die Erweiterung der SPL- oder LAPL(S)- Rechte auf TMGs, sofern der Prüfer mindestens 300 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 50 Stunden Flugausbildung auf TMGs;

(4) praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die Wolkenflugerlaubnis, sofern der Prüfer mindestens 200 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 5 Stunden oder 25 Flugausbildungsflüge für die Wolkenflugerlaubnis oder mindestens 10 Stunden Flugausbildung für die EIR oder IR(A).

FCL.1010.FE FE — Voraussetzungen

Ein Bewerber um eine FE-Berechtigung muss Inhaber einer FI-Berechtigung in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie sein.

Siehe auch den Conversion Report (veröffentlicht auf der Homepage des Österr. Aeroclub)